

- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit der Handlungen des Beschuldigten;
- Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten erschweren oder mildern, Umstände, die den Beschuldigten rechtfertigen oder entlasten;
- die Persönlichkeit des Beschuldigten, die Beweggründe für seine Verhaltensweise, soweit sie für die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung sind;
- Ursachen und Bedingungen, die eng mit der Straftat verbunden waren.⁵

Soweit der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren gegen den Beschuldigten nach den §§ 141 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 148 Abs. 1 Ziff. 1 eingestellt bzw. die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen abgelehnt wird, ist die Feststellung solcher Tatsachen und Umstände erforderlich, aber auch ausreichend, aus denen sich der Nachweis ergibt, daß die erhobene Beschuldigung nicht begründet war.

Ein theoretisch und praktisch sehr wichtiges Problem ist die Bestimmung des Umfangs und der Grenzen des Gegenstandes der Beweisführung im Einzelfall. Sicher kann es hierfür kein Rezept geben. Es ist aber von größter Bedeutung, sich stets der Tatsache bewußt zu sein, daß die Hauptaufgabe jedes einzelnen Strafverfahrens in der Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht. Alle Tatsachen, die dazu erforderlich sind, müssen bewiesen werden. Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit ist jedoch nach Charakter, Art und Schwere der begangenen Handlung und der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten unterschiedlich, sie ist kleiner oder größer.

Diese real vorhandene Differenzierung gilt es bei der Bestimmung des Umfangs und der Grenzen des Gegenstandes der Beweisführung im Einzelfall zu beachten. Das heißt nicht, daß es etwa einen Abstrich hinsichtlich der Qualität der Beweisführung geben darf. Mit ihrer Hilfe ist die Wahrheit festzustellen.

Das gilt auch und gerade im Hinblick auf die Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen des strafbaren Handelns im Einzelfall mit dem Ziel, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten zu verstärken und Kriminalitätsvorbeugend zu wirken.

Es ist das Grundanliegen des Gesetzes, einerseits jeden Formalismus, jede Reduzierung des Gegenstandes der Beweisführung auf das „rechtlich Erhebliche“ im bürgerlichen Sinne zu vermeiden und andererseits jeder Uferlosigkeit der Beweisführung, ihrer Ausdehnung auf Tatsachen und Umstände, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Einzelfall unwesentlich sind, auszuschalten.

Mit jedem einzelnen Strafverfahren sind im Rahmen der Beweisführung im Grunde anhand von Tatsachen drei Fragen zu beantworten:

- Was ist geschehen, d. h. welche Handlung hat der Beschuldigte bzw. der Angeklagte begangen?
- Wie konnte es unter den konkreten Umständen im Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu dieser Handlung kommen?
- Was muß im Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten bzw. An-

⁵ Herrmann, Das Beweisrecht im Ermittlungsverfahren, Verlag des Mdl Berlin, 1967, S. 43